

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

102
30. JUNI 1972

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen

Leitsatz:

Sieht die Satzung einer Unterstützungskasse Altersrenten für solche Betriebsangehörige vor, die infolge Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Firma ausscheiden, so steht einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis wegen Arbeitsunfähigkeit beendet wird, die Rente dann zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit in die Erwerbsunfähigkeit einmündet.

Aktenzeichen: 3 AZR 490/71

Urteil des BAG vom 30. Juni 1972 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 30. Juni 1972

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Engel und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. November 1971 - 9 Sa 20/71 (fr. 8 Sa 125/71) - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Villingen vom 23. Juni 1971 - Ca 232/71 - abgeändert:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juni 1969 einen Unterhaltszuschuß gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 seiner Satzung zu zahlen.

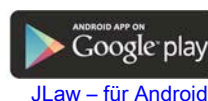
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

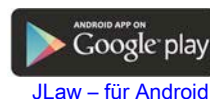
Der Beklagte ist ein Unterstützungsverein der Firma Metallwerke S GmbH. Nach § 3 seiner Satzung kann er, neben einer Unterstützung in Fällen unverschuldeter Not, "solchen Betriebsangehörigen, die infolge Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit oder aus Altersgründen ausscheiden, einen Unterhaltszuschuß zahlen". Der Kläger verlangt von ihm auf Grund folgenden Sachverhalts Zahlung einer Altersrente:

Der 1915 geborene Kläger war bei den Metallwerken S GmbH in V seit 1. April 1951 als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Seit 27. März 1954 war er durch die Hauptfürsorgestelle in F auf Grund einer Knieverletzung, die er als Kind erlitten hatte, einem Schwerbeschädigten gleichgestellt.

Die Metallwerke beantragten am 31. März 1967 die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers zum 31. Dezember 1967 und begründeten diesen Antrag damit, daß der Kläger den Schwerbeschädigtenkündigungsschutz dazu ausnütze, seine Pflichten in für die Arbeitgeberin unerträglicher Weise zu vernachlässigen.

Der Kläger wurde Mitte April 1967 von dem ersten Antrag unterrichtet. Seit dem 17. April 1967 war er arbeitsunfähig. Am 2. Juni 1967 stellte er bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin einen Antrag auf Gewährung von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente. Am 12. Juni 1967 beantragte er bei der Firma Metallwerke S GmbH vorsorglich Unterstützung durch den Beklagten nach Durchführung des Rentenverfahrens. Die Metallwerke antworteten am 15. Juni 1967, ein Antrag auf Unterstützung könne erst gestellt werden, wenn ein Rentenbescheid vorliege, der bei einer Pensionierung vor Erreichung der Altersgrenze erforderlich sei.

Die BfA lehnte den Rentenanspruch durch Bescheid vom 11. Oktober 1967 ab. Im Verlauf eines daraufhin eingeleiteten Verfahrens vor dem Sozialgericht Konstanz wurden mehrere ärztliche



Gutachten über den Kläger eingeholt (vgl. die BeiA Sozialgericht Konstanz S 3 An 37/68). Das Verfahren wurde durch Prozeßvergleich am 11. September 1970 beendet. Darin erklärte sich die BfA bereit, dem Kläger ab 1. Juni 1969 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

In der Zwischenzeit hatten die Metallwerke am 27. Juni 1967 nach Anhörung des Betriebsrats die Kündigung zum 31. Dezember 1967 ausgesprochen. In dem Kündigungsschreiben wird darauf verwiesen, daß sie die Kündigungsgründe dem Kläger am 12. April 1967 mündlich dargelegt und sie auch der Hauptfürsorgestelle F gegenüber schriftlich formuliert hätten.

Die Hauptfürsorgestelle hatte am 5. Oktober 1967 ihre Zustimmung zu der Kündigung erteilt. Die Begründung geht auf die von den Metallwerken aufgeführten Kündigungsgründe nicht näher ein; es wird lediglich gesagt, daß die Gründe mit der Schädigung des Klägers nicht im Zusammenhang stünden. Im wesentlichen wird ausgeführt, wie die Ermittlungen über den Gesundheitszustand des Klägers ergeben hätten, habe der Gesundheitszustand des Klägers sich soweit verschlimmert, daß nur noch eine Halbtagsbeschäftigung mit Unterbrechungen durch Liegepausen gesundheitlich zumutbar sei. Nach Mitteilung des Arbeitsamtes seien bei den Metallwerken solche Arbeitsplätze, wie sie von den Ärzten vorgeschlagen würden, nicht vorhanden. Der Kläger habe seinerseits erkannt, daß er nicht mehr schaffen könne und in letzter Zeit oft ganztags ans Bett gebunden sei. Unter diesen Umständen könne es nur zu seinem Besten sein, der Kündigung zum 31. Dezember 1967 zu entsprechen und auch den Metallwerken die Möglichkeit zu geben, über den Arbeitsplatz wieder zu verfügen. Ein gegen diesen Bescheid gerichteter Widerspruch des Klägers wurde durch Bescheid des Widerspruchsausschusses der Hauptfürsorgestelle vom 22. Juli 1968 als unbegründet abgewiesen.

Der Kläger meint, er könne von dem Beklagten mit Wirkung vom 1. Juni 1969 (Rentenbewilligung durch die BfA) eine monat-



liche Rente verlangen, die er in der Klage auf 123,50 DM berechnet hat.

Mit seiner Klage hat er die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm einen Unterhaltszuschuß entsprechend der Satzung des Beklagten mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zu gewähren.

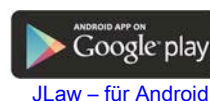
Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Zur Begründung hat er insbesondere darauf verwiesen, daß der Kläger aus den Diensten der Metallwerke ausgeschieden sei, bevor seine Erwerbsunfähigkeit anerkannt wurde, und daß das Arbeitsverhältnis auch nicht infolge dauernder Erwerbsunfähigkeit beendet worden sei, sondern aus Gründen, die im Verhalten des Klägers gelegen hätten.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision kämpft er weiterhin um sein Klageziel.

Entscheidungsgründe:

Ob der Beklagte dem Kläger eine Altersrente schuldet, hängt davon ab, ob der Kläger die in der Satzung und den auf Grund der Satzung beschlossenen "Rentenberechnungsrichtlinien" des Beklagten festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Dies hat der Senat im Gegensatz zu den Vorinstanzen bejaht. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Daß vertragliche Beziehungen nur zwischen dem Kläger und der Firma Metallwerke, der Trägerin des Unterstützungsvereins, aber nicht zwischen dem Kläger und dem rechtlich selbständigen Beklagten bestehen, steht der Klageforderung nicht entgegen. Wenn ein rechtlich selbständiger Unterstützungsverein durch seine Satzung, durch Richtlinien über die Gewährung von Versorgungsleistungen oder auf sonstige Weise im Betrieb bekanntgibt, daß er den Arbeitnehmern dieses Betriebes Alters- und Hinterbliebenenrenten nach einem bestimmten Leistungsplan gewährt, oder wenn er eine Bekanntgabe durch den Arbeitgeber duldet, so erwächst daraus für ihn die Verpflichtung, den Arbeitnehmern und den Hinterbliebenen die entsprechenden Renten zu zahlen, sofern diese die in dem Leistungsplan niedergelegten Voraussetzungen erfüllen.



Das hat der Senat in seinem Urteil BAG 22, 189 [191 f.] = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 1 der Gründe] näher ausgeführt. Für diesen Rechtsstreit kann nichts anderes gelten.

2.a) Auf den in § 4 der Satzung enthaltenen Ausschluß des Rentenanspruchs kann der Beklagte sich nicht berufen. Diese Klausel findet sich regelmäßig in den Satzungen und Richtlinien der Unterstützungseinrichtungen von der Art des Beklagten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats berechtigt sie die Unterstützungskasse nicht, die Leistungen nach dem Ermessen ihrer Organe einzelnen gegenüber zu gewähren oder zu verweigern. Das ist in dem zu 1 genannten Urteil ebenfalls dargelegt [zu 2 der Gründe]; auch hierzu hält der Senat an seiner Rechtsprechung fest.

b) Es spielt auch keine Rolle, daß der Beklagte Altersrente nach § 3 seiner Satzung nicht gewähren muß, sondern nur gewähren kann. Dies bedeutet lediglich, daß der Beklagte berechtigt ist, die Zahlungsvoraussetzungen einzuschränken, sofern er dies generell tut und die Einschränkung sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 23 TOK [Bl. 1 R, 2] mit weiteren Nachweisen). Wenn eine Leistung nach der Satzung gewährt werden "kann", gibt das dem Beklagten kein Recht, im Einzelfall ohne sachlichen Grund von der Regel abzuweichen.

Der Beklagte hat aber nicht geltend gemacht, daß sachliche Gründe ihn berechtigten, dem Kläger die Rente auch dann zu verweigern, wenn er die Voraussetzungen erfüllen sollte. Er hat lediglich seinen Standpunkt verteidigt, daß die Zahlungsvoraussetzungen im Fall des Klägers nicht gegeben seien.

3. Das Urteil des Senats vom 10. März 1972 - 3 AZR 278/71 - ([demnächst] AP Nr. 156 zu § 242 Ruhegehalt, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) kommt dem Kläger nicht zugute. In diesem Urteil hat der Senat den Rechtssatz aufgestellt, daß



- 6 -

einem Arbeitnehmer, der mehr als 20 Jahre einem Betrieb angehört hat und dem vor dem 65. Lebensjahr vom Arbeitgeber ordentlich gekündigt wird, die bis zu seinem Ausscheiden erdiente Versorgungsanwartschaft erhalten bleibt.

Dieser Rechtssatz gilt jedoch, wie in dem Urteil zu A IV der Gründe dargelegt ist, nur für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 10. März 1972, und in Ausnahmefällen für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1969 gelöst wurde. Der Kläger ist mit dem 31. Januar 1967 aus den Diensten der Firma Metallwerke ausgeschieden. Schon deshalb kann er sich auf das Urteil vom 10. März 1972 nicht berufen. Der Senat hatte unter diesen Umständen keinen Anlaß, zu erwägen, ob die erdiente Versorgungsanwartschaft auch dem Arbeitnehmer erhalten bleibt, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 65. Lebensjahr nach mehr als 15 Jahren Betriebszugehörigkeit auf Grund einer Kündigung des Arbeitgebers endet.

4.a) Nach § 3 Nr. 2 seiner Satzung zahlt der Beklagte einen "Unterhaltszuschuß" an solche Betriebsangehörige der Metallwerke, die infolge Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit oder aus Altersgründen aus den Diensten der Metallwerke ausscheiden. Als Voraussetzung für die Gewährung einer Werksrente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit wird in den Rentenberechnungsrichtlinien des Beklagten die Vorlage des Rentenbescheides des staatlichen Versicherungsträgers verlangt.

Es mag dem Beklagten zugegeben werden, daß in der Satzung - abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall eines Ausscheidens aus Altersgründen - zunächst der Fall gemeint ist, daß ein Arbeitnehmer im Dienste des Unternehmens erwerbsunfähig und deshalb das Arbeitsverhältnis beendet wird. Diesem Tatbestand ist jedoch in einer sinn- und zweckgerechten ergänzenden Auslegung der Fall gleichzustellen, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers beendet worden ist und diese Arbeitsunfähigkeit in die Erwerbsunfähigkeit einmündet.

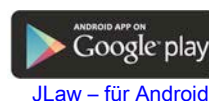
- 7 -



Das ergibt eine Auslegung der Satzung nach dem Maßstab des redlichen, sozial denkenden Arbeitgebers, ein Maßstab, der auch für den Beklagten als Unterstützungseinrichtung der Arbeitgeberin verbindlich ist. Der "Unterhaltszuschuß" wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit soll demjenigen helfen, der seine Arbeitskraft im Dienste der Metallwerke verbraucht hat. Der Tatbestand liegt in dem von der Satzung erfaßten Regelfall klar zutage. Der Tatbestand ist aber auch dann erfüllt, in dem zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gesundheitsgründen und der späteren Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit eine Zwischenperiode der Arbeitsunfähigkeit und des Kampfes um die Rentenbewilligung liegt. Die Erwerbsunfähigkeit eines Arbeitnehmers läßt sich oftmals nur in einem langwierigen Verfahren feststellen. Wie der Fall des Klägers zeigt, kann auch die medizinische Beurteilung zweifelhaft und unter den Ärzten umstritten sein; dadurch kann sich eine Periode des Zuwartens und des Streits um die Rente zwischen Arbeitsverhältnis und Rentnerstand ergeben, die nicht immer durch eine rückwirkende Rentenbewilligung gedeckt wird. Der Arbeitnehmer hat im allgemeinen darauf kaum Einfluß. Es wäre unbillig und für die Betroffenen nicht zu verstehen, sollte der Arbeitnehmer wegen dieser mehr oder minder zufallsbedingten Zwischenperiode die Zusatzrente des Beklagten einbüßen.

Dies muß umso mehr gelten, als es sonst ein Anreiz für den Arbeitgeber sein könnte, ältere in ihrer Gesundheit geschwächte Arbeitnehmer möglichst frühzeitig, noch vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, zu entlassen, wenn damit die Verpflichtung entfielen, eine für den Fall des Ausscheidens wegen Erwerbsunfähigkeit zugesagte betriebliche Rente zu zahlen.

b) Der geschilderte Tatbestand ist im Fall des Klägers gegeben. Er wurde im April 1967 arbeitsunfähig und ist es bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1967 geblieben. Schon im Oktober 1967 begann das sozialgerichtliche Verfahren, das schließlich mit dem Vergleich vom



September 1970 zur Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit des Klägers durch die BfA führte.

Der Beklagte meint allerdings, das Arbeitsverhältnis des Klägers sei nicht wegen seiner Arbeitsunfähigkeit beendet worden, sondern die Metallwerke hätten aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt. Die Metallwerke hatten in der Tat ihre Kündigung auf Gründe im Verhalten des Klägers gestützt, weil er nach ihrer Meinung den Schwerbeschädigten-schutz mißbraucht und seine Vertragspflichten in einer für sie unerträglichen Weise vernachlässigt hatte. Die vom Beklagten behaupteten Vertragspflichtverletzungen (einmalige unentschuldigte Arbeitsversäumnis zur Erledigung privater Besorgungen; Nachlässigkeit bei der Bestellung wichtiger Vordrucke für Auftragsbestätigungen) reichen indessen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht aus, um eine Kündigung zu rechtfertigen. Auch das Landesarbeitsgericht bezeichnet diese Gründe als "kaum schwerwiegend" und hält es für "höchst unwahrscheinlich", daß die so begründete Kündigung bei einer immerhin 16-jährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses in einem Kündigungsschutzprozeß für sozial gerechtfertigt erklärt worden wäre.

Die Hauptfürsorgestelle und der Widerspruchsausschuß sind auf die Berechtigung der von den Metallwerken vorgebrachten Kündigungsgründe nicht eingegangen. Sie haben vielmehr ihre Zustimmung mit dem Gesundheitszustand des Klägers begründet, der eine Weiterführung seiner bisherigen Tätigkeit unzumutbar erscheinen lasse.

Unter diesen Umständen mußte der Senat davon ausgehen, daß der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitsunfähigkeit des Klägers war.

c) Der Beklagte hält dem Kläger auch zu Unrecht vor, daß er weder die Abweisung seines Widerspruchs durch den Widerspruchsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Baden - Hauptfürsorgestelle - durch Bescheid vom 22. Juli 1968 im Verwaltungsstreitverfahren angegriffen noch nach Zustellung dieses Bescheides



Kündigungsschutzklage erhoben hat. Ob er sich gegen die Kündigung wehrte, stand allein im Ermessen des Klägers; er war seiner früheren Arbeitgeberin gegenüber nicht verpflichtet, die Kündigungsgründe auf ihre Rechtfertigung hin überprüfen zu lassen.

5. Schließlich spielt es keine Rolle, inwieweit die Gesundheitsschäden des Klägers durch seine Verletzung bedingt und organischer Art und wieweit sie schon damals - mit den Worten des späteren Gutachters Regierungsmedizinaldirektor Dr. R (Bl. 67, 83 d.A. S 3 An 37/68 Sozialgericht Konstanz) - "psychogen überlagert" und durch "neurotische Wunschvorstellungen" verursacht waren.

Nach den Rentenberechnungsrichtlinien des Beklagten kommt es für die Entstehung des Anspruchs auf die Rente des Beklagten allein auf die durch den Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesene Erwerbsunfähigkeit an. Das ist eine aus Gründen der Praktikabilität gewählte bewährte Regelung, die sich zu Gunsten und zu Lasten der einen oder der anderen Seite auswirken kann. Liegt der Rentenbescheid vor, ist nicht mehr nachzuforschen, ob die Erwerbsunfähigkeit zu Recht oder zu Unrecht anerkannt worden ist, ebenso wie der Arbeitnehmer nicht geltend machen kann, er sei tatsächlich schon zu einem früheren Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen.

Nach allem steht dem Kläger der "Unterhaltszuschuß" nach § 3 Nr. 2 der Satzung in Verbindung mit den Rentenberechnungsrichtlinien von dem Tage an zu, an dem ihm die Erwerbsunfähigkeitsrente durch die BfA bewilligt wurde. Der Klage war deshalb stattzugeben.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Bundesrichter
Dr. Thomas ist wegen
Urlaubs ortsabwesend
und dadurch an der
Unterschrift ver-
hindert

Engel

Lichtenstein

Dr. Stumpf

